



Stadionordnung St. Jakob-Arena*

1. Allgemeines

Die Stadionordnung der Eissporthalle St. Jakob-Arena (nachfolgend Stadion) findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, in privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für sämtliche Anlässe, welche in der Eissporthalle St. Jakob-Arena stattfinden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadiongelande, welches auf einem gesonderten Lageplan aufgeführt wird. Der Lageplan wird zusammen mit der Stadionordnung aufgelegt.

3. Zugelassener Personenkreis

3.1 Zutrittsberechtigt zum Stadion sind Personen, welche eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie – bei Eishockeyspielen – ein gültiges Ausweisdokument (ID oder Fahrausweis) besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadiongelandes akzeptiert jede Person die Stadionordnung in sämtlichen Punkten.

3.2 Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadion- oder Hausverbot belegt sind oder unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung im Stadion oder auf dem Stadiongelande.

4. Eingangskontrolle / Identifikationspflicht

4.1 Jede Person unterzieht sich auf Verlangen des Sicherheitsdienstes einer Eintrittskontrolle. Sowohl beim Zutritt als auch während des Anlasses sind die Eintrittskarten und Berechtigungsausweise auf Verlangen vorzuweisen. Bei einer Verweigerung ist der Sicherheitsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, respektive die Person aus dem Stadion zu verweisen.

4.2 Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu kontrollieren, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens gefährlicher Gegenstände ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Effekten zu durchsuchen.

5. Verhalten im Stadion

5.1 Alle Personen, welche das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen im Stadion geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – belästigt werden. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Stadion und auf dem Stadiongelande den Anweisungen des Sicherheitsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

5.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen resp. den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Sie dürfen sich ausschliesslich in den ihnen zugewiesenen Bereichen bewegen.

Dies gilt auch, falls eine Publikumspräsenz auf dem Spielfeld (z.B. Konzert etc.) zugelassen ist.

5.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren, sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheitsdienstes, andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten, einzunehmen.

5.4 Alle Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind jederzeit uneingeschränkt frei zu halten.

6. Verbotene Gegenstände

6.1 Das Mitführen folgender Gegenstände ist im Stadion untersagt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, etc.);
- Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, etc.);
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausser handelsübliche Feuerzeuge);
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Alle Arten und Grössen von Dosen, Glas und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- Koffer, Sporttaschen, grosse Rucksäcke, grosse Taschen (max. Grösse: 25x25x25cm);
- Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Laserpointer;
- Megaphone (ausser mit vorhandener Bewilligung);
- Videokameras und Fotoapparate mit wechselbarem Objektiv
- Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften;
- Tiere

6.2 Besuchern des Stadions und des Stadiongelandes ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände aufs Spielfeld oder auf andere Ränge zu werfen;
- sich zu verummummen;
- Feuer zu machen, pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschiessen;
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
- Drogen zu konsumieren;



- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und/oder zu verletzen;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamera-Podeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Sicherheitsdiensten unflätig zu verhalten;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprühen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- sich in für Gäste abgesperrten Bereichen aufzuhalten;
- ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit im Stadion sowie auf dem Stadiongelände oder den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

7. Fahnen

Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange mit einer max. Länge von 600cm. Fahnenstangen aus Holz oder Metall sind verboten. Grössere Fahnen, grossflächige Spruchbänder oder grössere Mengen an Papier sowie andere Arten von Manifestationen (Choreographien) bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

8. Ahndung von Zuwiderhandlungen

8.1 Werden die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung verletzt, kann die fehlbare Person mit Wegweisung, Stadionverbot, Umtriebs-Entschädigung und/oder Strafanzeige belegt werden. In jedem Fall bleiben Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten.

8.2 Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur

Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.

8.3 Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebs-Entschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in der Höhe von CHF 500.- in Rechnung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

8.4 Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigem Fehlverhalten von Dritten gegen den Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Stadions verhängt oder geltend gemacht werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

8.5 Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

9. Ton- und Bildaufnahmen

Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie sich an einer öffentlichen Veranstaltung befindet. Sie erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, von denen mittels heutiger oder künftiger Medientechnologie direkt oder zeitversetzt kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen in der Eissporthalle St. Jakob-Arena Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Stadionordnung tritt per 01.08.2012 in Kraft.

10.2 Die Stadionordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Homepage des Veranstalters, Anschläge im Stadion).

Eigentümerschaft:
Immobilien Kanton Basel-Stadt
Betreiber:
Sportamt Kanton Basel-Stadt
St. Jakob-Arena*

